

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.250

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)250/J-NR/2019

Wien, am 5. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Dezember 2019 unter der Nr. **250/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa "Ideenschmiede" und "Goldschatz" der FPÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist der aktuelle Prozessstand in der Causa "Ideenschmiede"?*

Der Strafantrag gegen drei natürliche Personen und einen Verband wurde am 7. Juni 2019 beim Landesgerichts Klagenfurt eingebracht. Eine Hauptverhandlung hat bislang noch nicht stattgefunden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wann genau wurde das Ermittlungsverfahren in der Causa "Ideenschmiede" gegen die genannten Beschuldigten 2019 eingestellt?*
- *3. Mit welcher genauen Begründung und aufgrund welcher Beweiswürdigungen wurde das Verfahren 2019 in Bezug auf diese Personen eingestellt?*

Auch die in der Anfrage angesprochene Verfahrenseinstellung hinsichtlich der noch verbleibenden Tatvorwürfe erfolgte am 7. Juni 2019. Die Einstellung erfolgte aus

Beweisgründen, weil der Tatverdacht trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Beweismittel nicht erhärtet werden konnte. Diese Einstellung umfasste sowohl über den Strafantrag hinausgehende Vorwürfe gegen die drei Angeklagten bzw. den belangten Verband als auch solche gegen zwei weitere Beschuldigte und einen Verband. Die dieses Vorgehen begründenden beweiswürdigen Erwägungen sind Gegenstand der Tätigkeit von Staatsanwälten als Organe der Gerichtsbarkeit und daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 4:

- *Wurde die Einstellungsbegründung in der Causa "Ideenschmiede" gem § 35a Staatsanwaltschaftsgesetz in der Ediktsdatei veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes (link).*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wenn bisher nein, wird die Einstellungsbegründung noch veröffentlicht?*
 - i. *Wenn ja, bitte um Bekanntgabe des Veröffentlichungsortes.*

Eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei gemäß § 35a StAG ist nach Auskunft der Oberstaatsanwaltschaft (OStA) Wien nicht erfolgt und auch nicht in Aussicht genommen.

Das Ermittlungsverfahren in der Causa „Ideenschmiede“ umfasste insgesamt sieben Faktenkreise, die dem unterschiedlichen Ermittlungsfortschritt entsprechend in einem mehrphasigen Prüfungs- und Entscheidungsprozess zu beurteilen waren und einer Erledigung zugeführt wurden. Die komplexe Sach- und Beweislage erforderte wiederholt eine Verbreiterung und Ergänzung der Berichtgrundlage, um alle entscheidungsrelevanten Aspekte umfassend und gründlich zu klären. Aufgrund der danach gegebenen, in zahlreichen Teilakten erfolgten Entscheidungsfindung lagen und sind die nach § 35a StAG erforderlichen personellen und technischen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Grundlagen der erfolgten Einstellungen nicht gegeben. Eine im Sinn des Erlasses vom 21. September 2011 über die Veröffentlichung von Einstellungsbegründungen gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei, GZ BMJ-S604.000/0005-IV 3/2011, veröffentlichungsfähige einheitliche Einstellungsbegründung liegt daher nicht vor.

Zur Frage 5:

- *Mit welcher genauen Begründung und aufgrund welcher Beweiswürdigungen wurde das Verfahren 2015 in Bezug auf die nach §122 GmbHG alt beschuldigten Personen, wie in der Anfragebeantwortung (530/AB) geschildert, diversionell erledigt (um Erläuterung der Diversionsentscheidung im Lichte der in § 198 StPO genannten Voraussetzungen - geringe Schuld und general-präventive Wirkung - wird ersucht)?*

Die Frage, aus welchen Gründen Staatsanwälte bestimmte Entscheidungen in einem Ermittlungsverfahren treffen, betrifft die Tätigkeit von Staatsanwälten als Organen der Gerichtsbarkeit und ist somit der parlamentarischen Interpellation entzogen.

Unter Würdigung sämtlicher relevanter Umstände gelangte die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) hinsichtlich des Vorwurfs eines Verstoßes gegen § 122 GmbHG aF jedenfalls zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen gemäß § 200 Abs. 5 StPO hier vorlagen. Diese Einschätzung wurde auch von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der zuständigen Fachabteilung im BMJ geteilt.

Zur Frage 6:

- *In welcher Höhe und in welchen Jahren wurde die Bilanz der Ideenschmiede falsch ausgewiesen?*

Nach der Verdachtslage wurde in den Jahren 2006 bis 2011 ein um insgesamt 1,270.000 Euro verminderter Bilanzgewinn ausgewiesen.

Zu den Fragen 7 und 9:

- *7. Für welchen Zeitraum wurde die Probezeit festgesetzt?*
 - a. *Wann begann diese zu laufen?*
 - b. *Ist diese Probezeit bereits abgelaufen?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
- *9. Kommt es in Bezug auf diese Personen zu einer nachträglichen Fortsetzung des Strafverfahrens gem § 205 StPO?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht (Um Erläuterung wird ersucht)?*

Der Rücktritt von der Verfolgung erfolgte gemäß § 200 Abs. 5 StPO nach Leistung eines Geldbetrags zugunsten des Bundes. Die Festsetzung einer Probezeit ist nach dieser Bestimmung nicht vorgesehen.

Eine nachträgliche Fortsetzung des Verfahrens wäre gemäß § 205 Abs. 1 StPO zulässig, allerdings nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme. Diese Voraussetzungen lagen und liegen im gegenständlichen Fall nicht vor, sodass eine nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens nicht in Betracht kommt.

Zur Frage 8:

- *Sind Personen, bei denen das Verfahren 2015 diversionell erledigt wurden, Beschuldigte im beim LG Klagenfurt anhängigen Gerichtsverfahren?*

Nein.

Zur Frage 10:

- *Konnte das rechtliche Schicksal der Treuhanderschaft zwischen dem Gesellschafter-Geschäftsführer Thomas S. und dem AbgzNR Herbert K. aufgeklärt werden?*
 - a. *Zu welchem Ergebnis gelangten die Ermittlungen hinsichtlich des Bestands der Treuhanderschaft zugunsten Herbert K.?*
 - i. *Aufgrund welcher Beweise kamen die Ermittlungsbehörden zu diesem Ergebnis (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?*
 - ii. *Wurde die Treuhanderschaft abgeschlossen?*
 1. *Wenn ja, wann genau und zwischen wem und mit welchem Inhalt?*
 - iii. *Wurde die Treuhanderschaft gekündigt?*
 1. *Wenn ja wann, durch wen und wie?*
 2. *Wenn ja, wurde die Treuhanderschaft schriftlich oder mündlich gekündigt (Wie wurde dies von den Ermittlungsbehörden festgestellt)?*
 - b. *Wurde der "stille Gesellschafter" je einvernommen?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - ii. *Wenn ja, wie oft und wann wurde der stille Gesellschafter einvernommen und in welcher Prozesseigenschaft jeweils?*

Trotz umfassender Ermittlungen konnte im Rahmen des Strafverfahrens letztlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob Treuhandvereinbarungen zwischen T. S. und H. K. tatsächlich eingehalten („gelebt“) wurden. H. K. wurde zur angeblichen „stillen Beteiligung“ als Zeuge vernommen.

Zu den Fragen 11 bis 15 und 18:

- *11. Sieht die Staatsanwaltschaft einen Zusammenhang zwischen den in der "Pension Enzian" gelagerten Edelmetallvorräten und dem Themenkomplex "Ideenschmiede"?*
 - a. *Wenn ja, weshalb?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *12. Sind die in der "Pension Enzian" gelagerten Edelmetallvorräte derzeit Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens?*
 - a. *Wenn ja, in Bezug auf welchen Themenkomplex?*
 - i. *in Bezug auf den Themenkomplex Ibiza?*
 - ii. *in Bezug auf einen anderen Themenkomplex - welchen?*
 - b. *Aufgrund welcher konkreten vermeintlichen Straftaten wird in der Causa ermittelt?*
- *13. Sind die in der "Pension Enzian" gelagerten Edelmetallvorräte derzeit Gegenstand von Ermittlungen in Bezug auf den Verdacht von Geldwäscherei oder Hehlerei?*
 - a. *Wenn ja, aufgrund welcher den Behörden bekannten Tatsachen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *14. Stehen die Ermittlungsbehörden in Kontakt mit der Finanzmarktaufsicht in Bezug auf den Verdacht von Geldwäscherei?*

- a. Wenn ja, aufgrund welcher den Behörden bekannten Tatsachen?
- b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 15. Stehen die Ermittlungsbehörden in Kontakt mit der Geldwäschemeldeinstelle des Bundeskriminalamtes in Bezug auf den Verdacht von Geldwäscherei?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher den Behörden bekannten Tatsachen?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 18. Laut Berichten stehen die Edelmetallvorräte im Eigentum des Klubs der Wiener Freiheitlichen Landtagsabgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs Landesgruppe Wien:
 - a. Wurde von den Ermittlungsbehörden überprüft, ob diese Vermögensbestandteile auch ordnungsgemäß von den betreffenden juristischen Personen bilanziert wurden?
 - i. Wenn nein, weshalb nicht?
 - ii. Wenn ja, wurden die Vermögensbestandteile ordnungsgemäß von den betreffenden juristischen Personen bilanziert (Um Erläuterung wird ersucht)?
 - b. Konnten die Ermittlungsbehörden Kenntnis über die Herkunft dieser Vermögensbestandteile erlangen (Um Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Wenn ja, woher stammen diese Vermögensbestandteile?
 - ii. Wurden die Edelmetalle tatsächlich auf rechtmäßigem Weg von einer österreichischen Bank erworben?
 - iii. Mit welchen Finanzmitteln wurden die Edelmetalle angeschafft?

Bisher konnte kein Zusammenhang zwischen den in der „Pension Enzian“ gelagerten „Edelmetallvorräten“ und dem Themenkomplex „Ideenschmiede“ festgestellt werden. Auch in Zusammenschau mit dem „Ibiza-Komplex“ wurde hinsichtlich der „Edelmetallvorräte“ kein Anfangsverdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung erkannt. Deshalb besteht in diesem Zusammenhang derzeit auch kein Kontakt zu anderen Behörden oder Dienststellen.

Mangels Anfangsverdachts der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung wurden keine Ermittlungen über den Erwerb, die Herkunft, die Finanzierung oder die Bilanzierung der „Edelmetallvorräte“ gepflogen.

Zu den Fragen 16 und 17:

- 16. Wurde im Zuge der Beschaffung der Edelmetallvorräte 2015 bei der "österreichischen Bank" eine Meldung nach § 16 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz oder anderer ähnlicher Bestimmungen erstattet?
 - a. Wenn ja, wann genau, durch wen und an wen?
- 17. Wurde im Zuge der Beschaffung der Edelmetallvorräte bei der "österreichischen Bank" eine Meldung nach § 18 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz oder anderer ähnlicher Bestimmungen erstattet?
 - a. Wenn ja, wann genau, durch welche Stelle und an welche Stelle erfolgte eine Meldung?

Zu diesen (nicht in meine Ressortzuständigkeit fallenden) Fragen liegen mir keine Informationen vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

